



Beschwerde gemäß Art. 20 Abs. 2 VO 659/1999 wegen Gewährung rechtswidriger Beihilfen an deutsche Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Wir bitten die Kommission, ein förmliches Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG, Art. 6 der Verordnung 659/1999 zu eröffnen.

Ziel der Beschwerde - Zusammenfassung

Wie in den Ausführungen klargestellt wurde, beabsichtigt die Beschwerdeführerin nicht, die Finanzierung von Krankenhäusern in Deutschland oder die Existenz von Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft als solche in Frage zu stellen.

Der Defizitausgleich von Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft durch die tragenden Gebietskörperschaften stellt allerdings eine **unzulässige Beihilfe** dar, die den Wettbewerb auf dem Markt für ambulante Behandlungen und dem Markt für stationäre Behandlungen verfälscht. Niedergelassene Haus- und Fachärzte sind von diesem wettbewerblichen Ungleichgewicht besonders betroffen, da sie ohnehin erhebliche Nachteile gegenüber Krankenhäusern haben, die auf dem Markt für ambulante Behandlungen zunehmend tätig werden.

Der Ausgleich von Betriebsdefiziten widerspricht auch dem Ziel des nationalen Gesetzgebers, mehr Wettbewerb in den Bereich des Gesundheitswesens einzuführen. Zudem begünstigt er öffentliche Krankenhäuser **pauschal** und **undifferenziert**. Es erfolgt keinerlei Kontrolle, inwiefern ein Defizit durch einen unwirtschaftlichen Betrieb eines Krankenhauses verursacht worden ist. Dadurch wird der Betrieb unwirtschaftlich betriebener öffentlicher Krankenhäuser zum Nachteil ihrer Wettbewerber künstlich aufrechterhalten.

Die Beschwerdeführerin hält es daher für unerlässlich, dass der pauschale Ausgleich von Betriebsdefiziten durch ihre öffentlich-rechtlichen Träger unterbunden wird. Öffentlich-rechtliche Krankenhäuser sollen wie ihre Wettbewerber den **Grundsatz der Sparsamkeit** einhalten müssen und eine unwirtschaftliche Betriebsweise nicht auf Kosten der Steuerzahler ausgleichen dürfen.

Weiter muss die **unbeschränkte Haftung** der öffentlich-rechtlichen Träger für defizitäre Krankenhäuser beschränkt werden, da ihnen dies einen weiteren wettbewerbsverfälschenden Vorteil verschafft.

Sollte in außergewöhnlichen Fällen eine besondere Förderung, die über die im KHG festgelegte dualistische Finanzierung hinausgeht, vertretbar sein, so ist es unerlässlich, dass diese in **transparenter Weise** unterscheidet zwischen dem stationären Bereich und dem ambulanten Bereich. Im **ambulanten Bereich** ist eine Förderung zur Erfüllung eines gemeinwirtschaftlichen Interesses **nicht erforderlich**, da die Versorgung der Bevölkerung bereits durch die niedergelassenen Haus- und Fachärzte abgedeckt wird. Daher muss sichergestellt werden, dass zusätzliche staatliche Ressourcen von den öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern nur im stationären Bereich verwendet werden.